

Regelung der Wiedereinsetzung

### **§ 123 PatG**

Eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist möglich, wenn man ohne eigenes Verschulden verhindert war, eine Frist (Patentamt, Patentgericht), einzuhalten und wenn das Versäumen der Frist einen Rechtsnachteil zur Folge hat.

keine Wiedereinsetzung bei

- einem Einspruch
- einer Beschwerde
- einer Inanspruchnahme einer Priorität

Die Wiedereinsetzung muss innerhalb von zwei Monaten nach Wegfall des Hindernisses schriftlich beantragt werden und eine Begründung enthalten.

Die versäumte Handlung muss innerhalb der Antragsfrist nachgeholt werden. Dann kann die Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.

Ein Jahr nach Ablauf der versäumten Frist ist eine Wiedereinsetzung nicht mehr möglich.

Eine Wiedereinsetzung ist unanfechtbar.

Wenn der Gegenstand des Patents in der Zeit zwischen dem Erlöschen und dem Wiederinkrafttreten benutzt wurde, kann er nach Wiedereinsetzen des Patents für die Bedürfnisse des eigenen Betriebs weiterbenutzt werden.

## **§ 91 MarkenG**

Eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist möglich, wenn man ohne eigenes Verschulden verhindert war, eine Frist (Patentamt, Patentgericht), einzuhalten und wenn das Versäumen der Frist einen Rechtsnachteil zur Folge hat (s.o.).

keine Wiedereinsetzung bei

- Widerspruch
- Zahlung der Widerspruchsgebühr

Die Wiedereinsetzung muss innerhalb von zwei Monaten nach Wegfall des Hindernisses schriftlich beantragt werden und eine Begründung enthalten (s.o.).

Die versäumte Handlung muss innerhalb der Antragsfrist nachgeholt werden. Dann kann die Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden (s.o.).

Ein Jahr nach Ablauf der versäumten Frist ist eine Wiedereinsetzung nicht mehr möglich (s.o.).

Eine Wiedereinsetzung ist unanfechtbar (s.o.).

Wenn zwischen dem Eintritt des Rechtsverlustes und der Wiedereinsetzung Waren oder Dienstleistungen mit identischen oder ähnlichen Marken in Verkehr gebracht werden, kann gegen diese kein Recht geltend gemacht werden.